



BRANDSCHUTZ- UND  
SICHERHEITSORDNUNG  
Standort Honauerstraße 25

# BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSORDNUNG

## Zentrale Meldestelle

Die folgende Brandschutz- und Sicherheitsordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten um Brandfälle selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind die/der Brandschutzbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in zuständig.

### **Brandschutzbeauftragter (BSB):**

Gottfried Tempelmayr

0676 8240 7664

### **Stellvertreter (BSB-Stv.):**

Hartmut Lothar Haller, BEd pädagogischer Brandschutzbeauftragter

0676 8240 3500

Die an den Praxisschulen der PH OÖ Beschäftigten haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

## I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Betrieb ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
2. Es ist die Aufgabe jeder Mitarbeiterin/jedes Mitarbeiters, insbesondere jedoch der Führungskräfte und der fachkundigen Personen, bei ihrer Tätigkeit (tägliche Arbeit) die Brandsicherheit stets zu beachten.
3. Im gesamten Betrieb ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer behördlich verboten.  
Vom Rauchen sind lediglich ausgenommen:  
Gekennzeichnete Bereiche in den Innenhöfen im Hörsäle- und Bibliotheksbereich
4. Heiz- und Wärmegeräte, dürfen nur mit Genehmigung des BSB aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Dazu gibt es besondere Verhaltensvorschriften.  
Kaffeemaschinen mit Warmhaltestelle sind an den Praxisschulen der PH OÖ verboten.
5. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u. a. m.) dürfen in allen Räumen des Hauses nur mit Genehmigung (schriftlich durch Freigabeschein) der /des BSB vorgenommen werden.

6. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von hinzu befugten Personen wahrgenommen werden. Provisorische Installationen dürfen nur zeitlich begrenzt und unter Beachtung der einschlägigen ÖVE-Vorschriften errichtet werden.
7. Lagerungen aller Art, ob brennbar oder unbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.
8. Brennbare Abfälle sind in geeigneten Zeitabständen, aber spätestens bei Arbeitsschluss, zu entfernen und an gesicherten Orten aufzubewahren. Diese Abfälle sind in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Raum unterzubringen.
9. Löschgeräte (Wandhydranten und Handfeuerlöscher) dürfen – auch nicht vorübergehend – weder verstellt, noch der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Jede/r Dienstnehmer/in ist verpflichtet, sich die nächsten Aufstellungsorte, insbesondere nahe ihres/seinem Arbeitsplatz/es, einzuprägen.
10. Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall nach den Bestimmungen dieser BSO beziehen, dürfen nicht der Sicht entzogen, noch beschädigt oder entfernt werden.
11. Fahrzeuge der Mitarbeiter/innen dürfen im Betriebsgelände nur dort abgestellt werden, wo dies von der Betriebsleitung ausdrücklich erlaubt ist. Beim Abstellen ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
12. Verkehrs- und Fluchtwege sowie Ausgänge sind stets von Lagerungen in voller Breite freizuhalten. Ausgänge sind alle Türöffnungen, die es erlauben, von brandgefährdeten Räumen in brandsichere Räume und in direkter Folge ins Freie zu gelangen.
13. Die installierte Sicherheitsbeleuchtung dient dazu, bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Fluchtwege zu beleuchten und die Ausgänge sichtbar zu machen. Alle Leuchten, die Ausgänge bezeichnen oder auf einen solchen hinweisen, tragen einen grünen Querstreifen.  
Sie dürfen niemals – auch nicht vorübergehend – der Sicht entzogen werden. (z.B. durch Dekoration oder Hängeschilder).
14. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten.
15. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
16. Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht werden, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich – ausgeschaltet werden.
17. Über den allgemeinen Arbeitsschluss hinausgehender Aufenthalt von Mitarbeiterinnen /Mitarbeitern im Betrieb ist nur mit Billigung der Betriebsleitung zulässig.

## II. VORHANDENE BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

### DRUCKKNOPFMELDER:

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen nicht automatische Brandmelder, sogenannte Druckknopfmelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzen Knopf).

Diese Brandmelder ermöglichen es, nach Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes, Brandalarm auszulösen. Bei Bestätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirene und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr verständigt. Jede/r Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, sich die Lage der Brandmelder einzuprägen - diese befinden sich meistens neben den Aus- bzw. Notausgängen – und bei Entdecken eines Brandes diesen Brandalarm auszulösen.

### AUTOMATISCHE BRANDMELDEANLAGE:

Im gesamten Betrieb – ausgenommen Unterrichtsräume – sind an der Decke sogenannte Rauchmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchgaskonzentration Brandalarm aus. Diese Anlage ist direkt an die Feuerwehr angeschlossen.

Bei Ansprechen eines Brandmelders wird Brandalarm ausgelöst.

**Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage sind daher von jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Staub- oder Rauchentwicklung) in Räumen, die mit automatischen Brandmeldern überwacht werden, die/der Brandschutzbeauftragte zu informieren, die /der dann die nötigen Maßnahmen trifft (Abschaltung der jeweiligen Meldegruppe), so dass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt.**

## III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

### 1.) ALAMIEREN:

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Brandmelder zu bestätigen.

Die Brandmelder sind im gesamten Betrieb bei den Aus- und Notausgängen installiert. Durch Zerstörung der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes wird sowohl hausintern oder auch extern (Feuerwehr) Alarm ausgelöst.

### 2.) RETTEN:

Nach Vornahme der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen; Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sie sind in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und sich durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen und, sofern sie nicht automatisch geschlossen werden, die Brandschutztüren schließen.

### **3.) LÖSCHEN:**

Beginnen Sie, so wie sie es sich zutrauen, mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung.

Müssen Sie erkennen, dass Sie durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten keinen Löschersfolg mehr erzielen, so stellen Sie im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung ein, schließen Sie die Raumtüren und Fenster und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

## **IV. BRANDSCHUTZORGANISATION (INTERVENTIONSKRÄFTE)**

### **ALLGEMEINES:**

Bei Ansprechen der im Betrieb installierten Brandmelde- oder Löschanlagen sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden. Zu diesem Zweck wurde von der/vom Brandschutzbeauftragten eine Zahl von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ausgebildet, die in der Handhabung von Löschgeräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhalten im Brandfall unterwiesen sind. Für diese Personen gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensregeln.

### **ALARMABLAUF:**

Wird im Betrieb ein Druckknopfbrandmelder betätigt oder der Rauchmelder ausgelöst, so wird automatisch die Feuerwehr verständigt.

### **Verhalten bei Alarm – Ansprechen eines automatischen Brandmelders**

Bei Ansprechen eines automatischen Melders wird Alarm ausgelöst.

#### **Brand:**

Müssen Sie an Ort und Stelle feststellen, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines echten Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und ist gemäß den allgemeinen unter III. angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen. (Retten – Löschen)

Weiteres muss die Feuerwehr beim Betriebseingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind der Einsatzleitung bekanntzugeben.

### **Verhalten beim Alarm – Ansprechen eines Druckknopfmelders oder des Rauchmelders**

Wurde im Betrieb ein Druckknopfbrandmelder gedrückt oder hat ein Rauchmelder angesprochen, wird sofort und unmittelbar die Feuerwehr verständigt. Von Seiten der Brandschutzorganisation sollte jedoch auch in diesem Fall der Gefahrenort aufgesucht werden und gemäß den unter III. angeführten allgemeinen Verhaltensmaßnahmen vorgegangen

werden (Retten – Löschen – Feuerwehr einweisen – angängige Personen der Einsatzleitung melden).

## **V. ALLGEMEINE ALARMIERUNG / PERSONAL DER TELEFONZENTRALE (ständig besetzte Stelle) – VERHALTEN IM BRANDFALL**

### **Allgemeines:**

**Im Brandfall kommen der Telefonzentrale folgende Aufgaben zu:**

### **VERSTÄNDIGUNG:**

Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage ist die vorhandene betriebliche Brandschutzorganisation unter 0676 8240 7664 zu verständigen.

### **ALARMWEITERLEITUNG:**

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über

### **Notruf:**

**Feuerwehr 122 – zu verständigen oder**

**Polizei 133 – zu verständigen oder**

**Rettung 144 – zu verständigen**

### **Internationaler Notruf 122**

**Gib an:** Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)  
Was brennt  
Ob Verletzte

**Betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause verständigen (siehe Seite 1).**

## **RÜCKSTELLUNG (QUITTIERUNG)**

Erfolgt nach der Erkundung des Gefahrenortes die Rückmeldung der Brandschutzorganisation „**kein Brand**“, so ist die anstehende Alarmmeldung an der Brandmeldezentrale zu quittieren. Der gesamte Vorgang ist im Kontrollbuch bei der BMZ zu dokumentieren.

**Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden!**

## **VI. HAUSALARM – RÄUMUNGALARM**

### **ALLGEMEINES:**

Über Weisung der/des Brandschutzbeauftragten oder ihre/seine Stellvertreter/innen oder einer/eines leitenden Angestellten insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr, ist ein Hausalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorgliche den Betrieb/das Haus zu räumen.

## **Das Alarmzeichen ist: Sirene Dauerton**

### **BEI HAUSALARM IST FOLGENDES ZU BEACHTEN:**

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, es „brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind zu vermeiden.
- Eventuell anwesende Kundinnen/Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes zu drängen.
- Alle Arbeitnehmer/innen haben ihren Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelplatz: Sportplatz und Platz zur Tiefgarage und Polizei.
- Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Betriebsleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Arbeitnehmer/innen festzustellen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden.

## **VIII. In-Kraft-Treten**

Die Brandschutzordnung ist eine Richtlinie des Rektorats. Sie tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.